

## Inhaltsprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz**

39. Sitzung  
22. Mai 2024

Beginn: 14.01 Uhr  
Schluss: 16.31 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Vorsitzender Sven Rissmann** verweist auf die Mitteilung zur Einladung zur Ergänzung der Tagesordnung um folgenden neuen Punkt:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der  
Fraktion Die Linke  
Drucksache 19/0989  
**Bundratsinitiative zum Wahlrecht auf Landes-  
und kommunaler Ebene für Drittstaatsangehörige  
und Unionsbürger\*innen**

[0098](#)  
Recht  
BuEuMe\*  
InnSichO(f)  
IntGleich\*

Der **Ausschuss** beschließt, die Tagesordnung um diesen Punkt zu ergänzen.

Weiteres siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

#### **Aktuelle Viertelstunde**

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

„Was tut der Senat zum Schutz von Amts- und Mandatsträgern bzw. Amts- und Mandatsträgerinnen sowie anderer politisch engagierter Personen vor Übergriffen und Bedrohungen?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) bemerkt einleitend, sie befasse sich seit vielen Jahren mit der Thematik, die inzwischen eine neue Qualität und Quantität erreicht habe. Im Vorfeld des Wahlkampfes für die Europawahlen habe es zahlreiche Angriffe gegeben, nicht nur in Berlin. Seien früher viele Wahlplakate beschädigt worden und habe es Sachbeschädigungen gegeben, würden nun Menschen angegriffen. Diese Entwicklung müsse alarmieren. Es gebe Forderungen nach besserem Schutz, mehr Polizeipräsenz, neueren Straftatbeständen, neuen Strafzumessungsvorschriften. Die meisten Taten seien mit den Straftatbeständen bzw. den Delikten des StGB gut zu bearbeiten; es gehe um Körperverletzungen und Bedrohungen. Es gebe nicht nur ein strafrechtliches, sondern auch ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Justiz habe sich mit den Straftatbeständen auseinandergesetzt. Der Straftatbestand der Bedrohung sei zuletzt im Jahr 2021 umfassend reformiert worden. Bei dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sei der Strafraum erhöht worden; auch sei der Straftatbestand der Bedrohung weiter gefasst worden sei. Der Straftatbestand nach § 188 StGB, Personen des öffentlichen Lebens betreffend, sei ausgeweitet worden. Aktuell gebe es die Befassung mit einem Antrag aus Sachsen als Reaktion auf die Taten bezüglich der Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgern. In der Öffentlichkeit werde dies immer wieder als eine Initiative zum Verbot politischen Stalkings bezeichnet. Es gehe darum, für den Schutz von Amts- und Mandatsträgern die Tatbestände der Nötigung von Verfassungsorganen entsprechend strafrechtlich aufzunehmen. Alle seien in der Pflicht, bei Diskussionen sowie unterschiedlichen Meinungen, die Grundlage einer Demokratie seien, auf Respekt und vernünftigen Umgang auch bei ganz unterschiedlichen Ansichten in der politischen Diskussion miteinander zu achten.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) begrüßt die Ausführungen. Halte der Berliner Senat eine Bundesratsinitiative möglicherweise aus Berlin für sinnvoll, die zum Ziel habe, das Strafgesetzbuch um Regelungen zu erweitern, die das Einschüchtern und Bedrohen von Amts- und Mandatsträgern unter Strafe stelle?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, genau dieser Punkt werde in der Senatsverwaltung für Justiz aktuell sehr intensiv diskutiert. Für die Entscheidung einer strafrechtlichen Änderung gebe es zwei Ansatzpunkte, einerseits einen neuen Straftatbestand einzuführen, andererseits eine Berücksichtigung bei der Strafzumessung vorzunehmen. Die Überlegungen seien noch nicht abgeschlossen. Die strafrechtliche Verfolgung dieser Taten sei wichtig. Es bestehe aber Einigkeit, das Problem damit nicht lösen zu können. Es gehe auch nicht nur um Mandatsträger, sondern auch beispielsweise auch um Wahlhelfer, die nicht weniger Schutz verdienten.

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

„Wie sind die Ausbildungskapazitäten im juristischen Vorbereitungsdienst in Berlin?“

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, da es in wenigen Jahren eine große Pensionierungswelle geben werde, sei der Fachkräftemangel einer der zentralen Schwerpunkte der Senatsverwaltung. Gleichzeitig gebe es aufgrund des demographischen Wandels immer weniger Bewerber und Bewerberinnen. Insofern müsse das Land Berlin zum einen darauf achten, wettbewerbsfähig zu bleiben, zum anderen überlegen, ob durch Nutzung moderner

Kommunikationstechnologien Arbeitsprozesse vereinfacht und effizienter gestaltet werden könnten. Bezüglich der Ausbildungskapazitäten stehe aktuell in Berlin die höchste Anzahl von Ausbildungsplätzen im Verhältnis zur Einwohnerzahl zur Verfügung; die Zahl der Ausbildungsplätze sei erneut erhöht worden. Es würden jährlich 30 weitere Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt und damit insgesamt 603 Referendare und Referendarinnen pro Jahr eingestellt. Ab 2025 werde die Einstellung jeweils zum 1. Februar erfolgen. Entsprechende Haushaltsmittel seien im Doppelhaushalt vorgesehen. Sie danke an dieser Stelle dem Kammergericht aber auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Senatsverwaltung für Justiz, die sich sehr engagiert bemüht hätten, dieses Projekt relativ zügig mit Leben zu füllen. Das Kammergericht als Einstellungsbehörde habe dies in ganz vorbildlicher Weise vollzogen.

**Alexander Herrmann** (CDU) interessiert, wie sichergestellt werde, dass es angesichts der steigenden Ausbildungskapazitäten auch letztlich ausreichende Prüfungskapazitäten gebe.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, dass auch an dieser Stelle nicht ausreichend Bewerber und Bewerberinnen zur Verfügung stünden, weshalb ein zusätzlicher Anreiz für diese Prüfertätigkeiten geschaffen worden sei. In diesem Jahr seien die Honorare für nebenamtliche Prüfer und Prüferinnen beim GJPA erhöht worden. Die entsprechenden Mittel seien im Doppelhaushalt 2024/25 festgeschrieben worden.

**Sebastian Scheel** (LINKE) trägt vor, den Medien sei zu entnehmen gewesen, dass die Innenministerin mit Bezug auf die personalintensiven Bereiche auch der Justiz davon spreche, dass die Erbringung der PMA erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringe. Inwiefern könne die Justizministerin sicherstellen, dass es keine Einschnitte durch die Erbringung der PMA in der Arbeit des Justizvollzuges gebe?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) verweist auf die aktuelle Diskussion. Sie habe auf Nachfrage bestätigt, dass sie große Einsparmaßnahmen für den Bereich der Justiz als nicht verantwortlich ansehe; der Justizhaushaltsbereich sei zu 97 Prozent mit Pflichtaufgaben belegt. Ihr Spielraum für Vorschläge zu Einsparmaßnahmen sei relativ gering. Sie habe aber in einem Umfang, in dem sie dies für vertretbar halte, entsprechende Vorschläge unterbreitet. Die Gespräche liefen; es gebe noch kein abschließendes Ergebnis.

**Sebastian Scheel** (LINKE) bittet um Darstellung, ob die Diskussion auch mit den Beschäftigtenvertretungen geführt werde, insbesondere mit den berufsständischen Vertretungen?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) antwortet, die Vorschläge seien von den fachlich Verantwortlichen in ihrem Haus im Gespräch auch mit den Gerichten und Vollzugsanstalten unterbreitet worden. Inwiefern die Beschäftigtenvertretungen eingebunden gewesen seien, sei ihr nicht bekannt.

### Punkt 2 der Tagesordnung

Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs

**Beteiligung des Ausschusses an einem  
verfassungsgerichtlichen Verfahren**

**gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs**

**hier: Verfahren der konkreten Normenkontrolle vor  
dem Bundesverfassungsgericht**

**– 2 BvL 20/17 und 2 BvL 21/17 –**

[0176](#)

Recht

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist einleitend darauf hin, dass das Ausschussbüro die Unterlagen zu diesem verfassungsgerichtlichen Verfahren verschlossen und vertraulich am 23. April 2024 übermittelt habe. Inhalt des verfassungsgerichtlichen Verfahrens sei eine konkrete Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht dahin gehend, ob die Beamtenbesoldung im Land Berlin und die ihr zugrunde liegenden gesetzlichen Regeln im Zeitraum von 2009 bis 2016 mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar gewesen seien. Dieser Vorgang sei auf der Homepage des Abgeordnetenhauses beim Rechtsausschuss öffentlich abrufbar. Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses beabsichtige, in diesem Verfahren aus den in dem öffentlichen Vorgang dargelegten Gründen von einer eigenen Stellungnahme für das Abgeordnetenhaus abzusehen. Weitere Einzelheiten seien in dem öffentlichen Vorgang dargelegt.

Der **Ausschuss** beschließt, dem mitgeteilten beabsichtigten Vorgehen der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, in dem genannten Verfahren keine Stellungnahme abzugeben, zu folgen.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs

**Beteiligung des Ausschusses an einem  
verfassungsgerichtlichen Verfahren**

**gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs**

**hier: Organstreitverfahren vor dem**

**Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin**

**– VerfGH 38/24 –**

[0177](#)

Recht

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist einleitend darauf hin, dass das Ausschussbüro die Unterlagen zu diesem verfassungsgerichtlichen Verfahren verschlossen und vertraulich am 25. April 2024 übermittelt habe. Inhalt des verfassungsgerichtlichen Verfahrens sei ein Organstreitverfahren eines Mitglied des Abgeordnetenhauses, Herrn Abgeordneten Laatsch von der AfD-Fraktion, gegen die Präsidentin des Abgeordnetenhauses aufgrund von zwei Ordnungsrufen in der Plenarsitzung am 18. Januar 2024 vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Dieser Vorgang sei auf der Homepage des Abgeordnetenhauses beim Rechtsausschuss öffentlich abrufbar. Die Gegenseite habe den Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens noch nicht begründet; die Antragsbegründung sei noch nicht im Abgeordnetenhaus eingetroffen. Dies sei dem Vorgang selbst zu entnehmen. Das Ausschussbüro habe darauf per E-Mail am 25. April 2024 hingewiesen. In seinem Auftrag habe das Ausschussbüro per E-Mail vom 7. Mai 2024 angekündigt, diesen Tagesordnungspunkt vertagen zu müssen, wenn die Begründung des Antrages bis zum Sitzungstag heute eingetroffen sei. Insofern rege er an, dieses ver-

fassungsgerichtliche Verfahren zu vertagen. Sobald dem Rechtsausschuss die Antragsbegründung der Gegenseite vorliege, würde dieses verfassungsgerichtliche Verfahren umgehend erneut auf die Tagesordnung der dann folgenden Sitzung gesetzt.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der  
Fraktion Die Linke  
Drucksache 19/0989  
**Bundratsinitiative zum Wahlrecht auf Landes-  
und kommunaler Ebene für Drittstaatsangehörige  
und Unionsbürger\*innen**

[0098](#)  
Recht  
BuEuMe\*  
InnSichO(f)  
IntGleich\*

**Sebastian Scheel** (LINKE) erklärt, der Antrag fordere eine Bundratsinitiative, einem sich seit Jahren manifestierenden Missstand abzuhelfen. Die in diesem Land seit vielen Jahren lebenden Menschen, die zum Bruttosozialprodukt, zum Bruttoinlandsprodukt beitragen, hier ihren Geschäften nachgingen, Kinder großzögen, die aber nicht die deutsche oder die EU-Staatsbürgerschaft hätten, sollten die Möglichkeit erhalten, partizipativ an dem Ort, an dem sie lebten, teilzuhaben. Aktuell werde diesen Personen das aktive Wahlrecht verwehrt. Der Tatbestand solle eine Mindestwohndauer von fünf Jahren enthalten.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, es gebe Einigkeit bezüglich des gesellschaftlichen und politischen Engagements. Beim Wahlrecht würde durch die Abgabe einer Stimme ermöglicht, unmittelbar Einfluss auf das Geschehen zu nehmen, in dem Volksvertreter gewählt werden könnten. Unionsbürger hätten über Art. 28 Abs. 1 GG und über Art. 70 Art. 1 der Berliner Verfassung die Möglichkeit und das Recht zur Wahl der BVV. Für die nun angesprochene Erweiterung gebe es verfassungsrechtliche Hürden, weshalb der Vorschlag in der Form nicht würde unterstützt werden können. Eine Ausweitung des Wahlrechts auf allen drei Ebenen, Bundes-, Landes- und Kommunalebene, sei nicht zulässig. Damit verbunden wäre eine Verfassungsänderung. Diese sei aus ihrer rechtlichen Sicht mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG nicht vereinbar. Unzulässig sei nach Art. 79 Abs. 3 die Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 20 niedergelegten Grundsätze berührt würden. Hierzu gehöre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse auf das Staatsvolk zurückzuführen sei. Das Staatsvolk nach Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz, von dem die Staatsgewalt in Form von Wahlen ausgehe, sei das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland. Das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland seien deutsche Staatsangehörige. Insofern könne das Anliegen verfassungsrechtlich nicht mitgetragen werden.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung.

Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0174](#)  
**Die Zukunft des Schöffenwesens in Berlin –** Recht  
**Qualifikation und Wertschätzung für einen starken**  
**Rechtstaat**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der  
SPD)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0109](#)  
**Schöff\*innen an Berliner Gerichten: Auswahl,** Recht  
**Tätigkeit, Perspektiven**  
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und  
der Fraktion Die Linke)

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 6 der Tagesordnung

- Vorlage – zur Beschlussfassung – [0084](#)  
Drucksache 19/0903 Recht  
**Drittes Gesetz zur Änderung des**  
**Rechnungshofgesetzes**

Der **Ausschuss** beschließt ohne Aussprache, der Vorlage zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung

- Vorlage – zur Beschlussfassung – [0147](#)  
Drucksache 19/1386 Recht  
**Gesetz zur Novellierung des Berliner** Haupt(f)  
**Stiftungsgesetzes sowie zur Änderung der**  
**Verwaltungsgebührenordnung**

Der **Ausschuss** beschließt ohne Aussprache, der Vorlage zuzustimmen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Hauptausschuss.

Punkt 8 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Die Nutzung von moderner Informationstechnologie  
in der Berliner Justiz – Perspektiven und  
Herausforderungen**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der  
SPD)

[0175](#)  
Recht

Vertagt.

Punkt 9 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 19/0365  
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der  
Ausübung öffentlicher Gewalt durch  
Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

[0046](#)  
Recht  
InnSichO(f)

Vertagt.

Punkt 10 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 19/1294  
**Hass melden: Berliner Meldestelle für digitale  
Gewalt einrichten**

[0139](#)  
Recht  
InnSichO(f)

Vertagt.

Punkt 11 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.